

Merkblatt zum Ausbildungsvertrag

Beim Ausfüllen der Ausbildungsvertragsformulare bitten wir, auf folgendes zu achten:

- Der Ausbildungsvertrag muss **in 3facher Ausfertigung** zur Registrierung an die Rechtsanwaltskammer Tübingen, Christophstraße 30, 72072 Tübingen übersandt werden.
- Sollte die Ausbildung in einer Sozietät stattfinden, so ist konkret die Rechtsanwältin / der Rechtsanwalt als Ausbilder anzugeben, die / der hierfür bestimmt wurde, und nicht die Sozietät als Ganzes.
- Eine Ausbildungsstätte ist nur dann im Sinne von § 27 BBiG geeignet, wenn pro Rechtsanwältin / Rechtsanwalt nicht mehr als eine Auszubildende / ein Auszubildender je Ausbildungsjahr ausgebildet wird. Auf schriftlichen Antrag der Ausbildungsstätte können in besonderen Fällen Ausnahmen zugelassen werden. (Beschluss des Vereinigten Berufsbildungsausschusses vom 10.10.2009).
- Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Tübingen empfiehlt die Mindestvergütung ab 01.01.2014 wie folgt:

1. Ausbildungsjahr	€ 550,00
2. Ausbildungsjahr	€ 650,00
3. Ausbildungsjahr	€ 750,00

- Bei auf zwei Jahre verkürzter Ausbildung gelten folgende Empfehlungen:

für das 1. Ausbildungsjahr	€ 650,00
für das 2. Ausbildungsjahr	€ 750,00

- Es ist anzugeben, welche **Berufsschule** besucht wird. Die Anmeldung zur Berufsschule muss durch den Ausbilder oder durch die Auszubildende erfolgen.
- Falls notwendig, fügen Sie bitte das Zeugnis der ärztlichen Erstuntersuchung der / des zukünftigen Auszubildenden bei (siehe § 32 Abs. 1 JArbSchG).
- Für die betriebliche Ausbildung im Fach „**Fachbezogene Textverarbeitung**“ sollte in der Ausbildungskanzlei ein Textverarbeitungssystem vorhanden sein, um den Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Ziff. 1 BBiG i.V.m. der ReNoPat-AusbildVO zu genügen. Notfalls sollte die Ausbildung der Textverarbeitung in einer anderen Ausbildungsstätte, die geeignet ist, durchgeführt werden.
- Sollte sich der **Familiename** oder die **Anschrift** der / des Auszubildenden ändern, bitten wir um Mitteilung.
- Außerdem benötigt die Rechtsanwaltskammer Tübingen die Staatsangehörigkeit der / des Auszubildenden zu Statistikzwecken.
- Ggf. müssen die Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitserlaubnis vorgelegt werden.